

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0340/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **08.07.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 13.04.2025 einen Artikel mit dem Titel „Für 3000 Dollar in den Tod: Was Tausende Kolumbianer in den Kampf gegen Putin zieht“. Die Zeitung erzählt die Geschichte zweier Kolumbianer, die in die Ukraine gegangen sind, um gegen Russland zu kämpfen. Die meisten trafen die Entscheidung aus Geldnot. Die *New York Times* habe die Zahl der Kolumbianer in diesem Krieg 2023 auf 1500 beziffert, heißt es weiter.

II. Der Beschwerdeführer moniert die Überschrift. Sie suggeriere, dass sich tatsächlich „tausende Kolumbianer“ aktiv im Kampf gegen Putin befänden. Diese Wortwahl sei vereinfachend, emotionalisierend und politisch aufgeladen. Der Ausdruck „Kampf gegen Putin“ reduziere einen komplexen geopolitischen Kontext auf ein personalisiertes Feindbild und diene offenbar der dramaturgischen Aufwertung. Im Artikel selbst fehle ein belastbarer Nachweis für die genannte Zahl. Es werde keine konkrete Quelle genannt, die die Aussage „Tausende Kolumbianer“ belege.

III. Für den Beschwerdegegner nimmt der Leiter der Rechtsabteilung Stellung und weist die Vorwürfe zurück. Richtig sei, dass es keine genauen Zahlen, sondern nur Schätzungen darüber gebe, wie viele kolumbianische Kämpfer in der Ukraine am Krieg teilnehmen. Deshalb heiße es „Tausende“ und nicht „Viertausendzweihundertsiebenundvierzig“. Die Zahlenangabe, so, wie von der Zeitung verwendet, werde als Größenordnung verstanden,

nicht als genaue Angabe. Dass diese Größenordnung ihrerseits nicht willkürlich gewählt sein darf, verstehe sich von selbst.

Die Angaben, auf die die Zeitung sich stütze, stammten von der kolumbianischen Regierung sowie aus Medienberichten und von kolumbianischen Kämpfern selbst. Ihnen zufolge beliefen sie sich zwischen Hunderten und Tausenden. Hier legt der Beschwerdegegner mehrere Quellen vor, darunter Artikel kolumbianischer Zeitungen, den *New-York-Times*-Artikel und einen Artikel einer US-amerikanischen Denkfabrik.

Entsprechend sei das auch im Artikel eingeordnet: „Genaue Zahlen gibt es keine, Schätzungen gehen von Hunderten, vielleicht sogar Tausenden Soldaten aus. Im Februar hieß es von den kolumbianischen Behörden, sie wüssten von 186 Fällen – und 64 Toten.“

Die Ausführungen, dass die Formulierung „Kampf gegen Putin“ einen „komplexen geopolitischen Kontext auf ein personalisiertes Feindbild“ reduziere und „offenbar der dramaturgischen Aufwertung“ diene, offenbarten das Weltbild des Beschwerdeführers und stellten keinen Verstoß gegen den Pressekodex dar. Wladimir Putin sei als russischer Präsident Oberbefehlshaber der russischen Streitkräfte und habe den Angriff auf die Ukraine am 24.02.2022 sowie daraus folgende Kampfhandlungen angeordnet. Den Verteidigungskampf der Ukraine – und der daran teilnehmenden Kolumbianer – als „Kampf gegen Putin“ zu bezeichnen, sei legitim und inhaltlich richtig.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Wie viele Soldaten welcher Nationen auf welcher Seite kämpfen, lässt sich in Kriegen nie zweifelsfrei verifizieren – so auch in diesem Krieg Russlands gegen die Ukraine. Zahlenangaben hierzu müssen also, wie vom Beschwerdegegner dargelegt, immer Schätzungen sein. Der Begriff „Tausende“ deckt die Zahlen zwischen 1000 und 10.000 ab. Die Angabe der New York Times von 1500 kolumbianischen Soldaten im Ukraine-Krieg bewegt sich innerhalb dieser Reihe. Es handelt sich bei der Überschrift also um eine – in der Tat nicht besonders genaue, aber noch akzeptable – Schätzung.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>